

Vereinbarung zu einer Ersatzkindertagespflege in einem TAPiR



Vorwort:

Kindertagespflege setzt voraus, dass das Kind zu jedem Zeitpunkt einer betreuenden Person fest zugeordnet sein muss. Wäre dies nicht der Fall, würde der TAPiR als Einrichtung anzusehen sein, in der die betreuenden Personen frei wechseln können. Aus diesem Grund ist ein Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson geschlossen worden, nicht mit dem TAPiR. Auch im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson (s. 3.4 des Betreuungsvertrags) muss demnach - auch aus haftungsrechtlichen Gründen - klar definiert sein, wer das Kind als Ersatzkindertagespflegeperson betreuen würde. Ob eine dieser Personen konkret verfügbar ist, kann jedoch nicht garantiert werden.

In einem TAPiR ist in vielen Fällen bereits vorab geplant, wer im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson eine Ersatzbetreuung übernehmen kann. Dies kann, sofern die höchstzulässige Anzahl der betreuten Kinder nicht überschritten wird, eine andere in diesem TAPiR tätige Ersatzkindertagespflegeperson sein. Es können aber auch andere geeignete Personen sein, die für Krankheitsfälle einspringen.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten müssen immer vorab zustimmen, dass ihr Kind durch eine andere Person betreut wird, als die im Vertrag genannte Kindertagespflegeperson. Bei wechselnden Ersatzkindertagespflegepersonen müsste also jedes Mal ein neues Formular zur Ersatzkindertagespflege ausgefüllt werden. Um dies zu vermeiden, wird mit diesem Formular die Möglichkeit geschaffen, dass Eltern/Personensorgeberechtigte bereits vorab ihre Zustimmung zu einer Ersatzkindertagespflege durch die in Frage kommenden Personen zustimmen.

1. Angaben zum Tageskind

Name, Vorname des Kindes und Geburtsdatum:

2. Angaben über die Eltern/Personensorgeberechtigten

	Mutter /Elternteil 1	Vater/Elternteil 2
Nachname		
Vorname		
Straße, Nr.		
PLZ, Wohnort		

3. Ersatzkindertagespflegepersonen

Nachfolgend genannte Personen können im Fall der Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Ersatzkindertagespflege eingesetzt werden.

Nachname

Vorname

4. Hinweise und Erklärungen

Da alle oben genannten Personen regelmäßig für Ersatzbetreuungen bereitstehen, müssen alle Personen über eine Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson verfügen. Tageskinder sind nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII). Dies ist durch die Pflegeerlaubnis sichergestellt. Es wird dringend empfohlen, dass sich die Ersatzkindertagespflegeperson um einen **Haftpflichtversicherungsschutz** kümmert.

Für das genannte Kind übernimmt eine oder mehrere der genannten Ersatzkindertagespflegepersonen während der Dauer der Krankheit der Kindertagespflegeperson für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung, Betreuung. Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag gehen auf die Ersatzkindertagespflegeperson über.

Die (reguläre) Kindertagespflegeperson bzw. (im Angestelltenmodell) der Betreiber des TAPiR versichert, nur oben genannte Personen im Fall einer Erkrankung einzusetzen. Sollte (z.B. wegen Personalwechsel) ein Tausch einer Ersatzkindertagespflegeperson erfolgen, muss zuvor diese Liste angepasst werden oder alternativ das „reguläre“ Formular zur Ersatzkindertagespflege ausgefüllt werden. Die konkret am jeweiligen Tag eingesetzte Ersatzkindertagespflegeperson wird den Eltern/Personensorgeberechtigten spätestens am jeweiligen Betreuungstag beim Bringen des Kindes verbindlich genannt.

Diese Vereinbarung (und jede spätere Anpassung) ist dem Tageskinder e.V. vorzulegen.

Ort, Datum:

Unterschrift Ersatzkindertagespflegeperson

Unterschrift Ersatzkindertagespflegeperson

Unterschrift Ersatzkindertagespflegeperson

Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Ersatzbetreuung durch eine der oben genannten Personen einverstanden.

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Stand 05/2026